

1951	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1951	Nr. 37
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 7. 51	Gesetz über eine Bundesbürgschaft zur Abwicklung von Saatenkrediten für die Ernten bis zum Jahre 1949	475
30. 7. 51	Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung	476
30. 7. 51	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“	476
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	478

Gesetz über eine Bundesbürgschaft zur Abwicklung von Saatenkrediten für die Ernten bis zum Jahre 1949.

Vom 30. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Bundesrepublik Deutschland Ausfallbürgschaften bis zum Betrage von fünfzehn Millionen Deutsche Mark für Verbindlichkeiten von Saatgutbetrieben aus Krediten zu übernehmen, die von Geldinstituten zur Finanzierung der Ernten bis zum Jahre 1949 an Saatgutbetriebe gewährt worden sind oder gewährt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Richtlinien.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 30. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung.

Vom 30. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1949 (WiGBI. S. 8) — erstreckt durch Verordnung vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau — wird über den 1. August 1951 hinaus verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

Vom 30. Juli 1951.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 20. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 823) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 8. November 1948 (WiGBI. S. 121) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Arbeitslohn“ ersetzt durch die Worte „regelmäßig wiederkehrender Arbeitslohn“.
- b) § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer ist der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte abgabepflichtige Arbeitslohn auf volle Deutsche Markbeträge nach unten abzurunden.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bemessung der Abgabe und Abgabepflicht
(§ 4 Absätze 4 und 5 des Gesetzes)

- (1) Für die Bemessung der Abgabe der Arbeitnehmer ist der Arbeitslohn, den der Arbeit-

nehmer im Erhebungszeitraum insgesamt bezogen hat (§ 1), um 65 Deutsche Mark zu kürzen; der Betrag von 65 Deutsche Mark erhöht sich um die steuerfreien Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte für Lohnzahlungszeiträume eingetragen sind, die im Erhebungszeitraum (§ 3 des Gesetzes) geendet haben.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist für die Berechnung der Abgabe „Notopfer Berlin“ die in Absatz 1 vorgeschriebene Kürzung um 65 Deutsche Mark nur bei dem Arbeitslohn aus dem Dienstverhältnis, für das die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt ist, vorzunehmen.

(3) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn für die Lohnzahlungszeiträume, die im Erhebungszeitraum (§ 3 des Gesetzes) enden, nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe der Arbeitnehmer geltenden Vorschriften Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.“

3. In § 3 ist das Wort „Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen“ zu ersetzen durch das Wort „Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“.

4. § 4 wird gestrichen.

5. In § 5 wird das Wort „Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen“ ersetzt durch das Wort „Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“.

6. § 6 wird gestrichen.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Persönliche Befreiung, Mindestbetrag der Abgabe der Veranlagten (§ 7 Absätze 1 und 2, § 16 Ziffer 2 des Gesetzes)

Natürliche Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben als Abgabe der Veranlagten für den Erhebungszeitraum 1950 mindestens den Betrag von 7,20 Deutsche Mark und für den Erhebungszeitraum 1951 mindestens den Betrag von 9 Deutsche Mark zu entrichten. Der Mindestbetrag der Abgabe der Veranlagten ist auch dann festzusetzen, wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuer nicht zur Festsetzung eines Steuerbetrags, sondern zu einer Freiveranlagung geführt hat. Ist jedoch eine Einkommensteuer deshalb nicht festzusetzen, weil keine Veranlagung durchzuführen ist, so unterbleibt auch die Festsetzung des Mindestbetrags der Abgabe der Veranlagten."

8. Hinter § 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 7 a

Vorauszahlungen
(§ 9 Absatz 1 des Gesetzes)

Die Oberfinanzdirektionen können die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen der Abgabe abweichend von § 9 des Gesetzes den Fälligkeitsterminen der Einkommensteuer-Vorauszahlungen anpassen, wenn letztere von denen des Notopfers Berlin abweichen."

9. In der Überschrift des § 8 wird in dem Klammersatz „§ 9" ersetzt durch „§ 11 Absatz 2".

10. In der Überschrift des § 9 wird in dem Klammersatz „§ 10" ersetzt durch „§ 12".

11. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Mindestbetrag der Abgabe der Körperschaften (§ 16 Ziffer 3 des Gesetzes)

(1) Die Mindestabgabe der Körperschaften ist von Steuerpflichtigen auch dann zu erheben, wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen zur Körperschaftsteuer nicht zur Festsetzung eines Steuerbetrages führt oder keine Körperschaftsteuer festzusetzen und daher auch keine Veranlagung durchzuführen ist. Die Vorschriften des § 8 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Der volle Mindestbetrag ist auch zu entrichten, wenn die Abgabepflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 3 des Gesetzes) bestanden hat."

12. § 11 wird gestrichen.

13. § 12 wird gestrichen.

14. In der Überschrift des § 13 wird in dem Klammersatz „§ 13" ersetzt durch „§ 15".

15. In der Überschrift des § 14 wird in dem Klammersatz „§ 13" ersetzt durch „§ 15".

16. In der Überschrift des § 15 wird in dem Klammersatz „§ 16" ersetzt durch „§ 19".

17. § 17 wird gestrichen.

18. In § 18 werden am Schluß die Worte „die Hauptkasse des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt am Main, Börsenstraße 2, auf das Konto 10—119 bei der Bank deutscher Länder" ersetzt durch die Worte „Die Bundeshauptkasse, Bonn, auf das Konto 10—119 bei der Bank deutscher Länder".

19. § 19 wird gestrichen.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

„§ 20

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt für alle Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1949 beginnen und spätestens am 31. Dezember 1951 enden."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

§ 1

Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer in besonderen Fällen

Die Abgabe der Arbeitnehmer für die Erhebungszeiträume Januar bis Mai 1950 ist von dem um einen Pauschbetrag von 52 Deutsche Mark monatlich gekürzten Arbeitslohn zu berechnen.

§ 2

Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Länder der französischen Zone

§ 1 und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" in der nach Artikel I dieser Verordnung maßgebenden Fassung sind in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau mit Wirkung vom 1. Januar 1950 anzuwenden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1951.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Erste Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung (1. Interzonenüberwachungs-DVO). Vom 13. Juli 1951.	18. 7. 51	135	17. 7. 51
Verordnung PR Nr. 53/51 über einen Kostenausgleich bei Roheisen, Halbzeug, Walzwerkserzeugnissen und Schmiedestücken. Vom 20. Juli 1951.	25. 7. 51	140	24. 7. 51
Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Knochen (Verordnung Chemie III/51). Vom 21. Juli 1951.	26. 7. 51	141	25. 7. 51
Verordnung über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohteer (Verordnung Chemie IV/51). Vom 21. Juli 1951.	26. 7. 51	141	25. 7. 51
Verordnung PR Nr. 50/51 — Kohle II/51 — zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen. Vom 24. Juli 1951.	1. 7. 51	142	26. 7. 51
Dritte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel. Vom 20. Juli 1951.	29. 7. 51	144	28. 7. 51
Verordnung PR Nr. 54/51 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 84/47 über die Abführung eingesparter Umsatzsteuerbeträge an die Lohnausgleichskasse für die Zigarrenherstellung. Vom 24. Juli 1951.	1. 8. 51	144	28. 7. 51
Zweite Verordnung PR Nr. 55/51 über einen Kostenausgleich bei Roheisen, Halbzeug, Walzwerkserzeugnissen und Schmiedestücken. Vom 26. Juli 1951.		144	28. 7. 51
Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse. Vom 25. Juli 1951.	8. 8. 51	145	31. 7. 51